

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

"Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG".

2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind

- a. die Planung, Entwicklung und Errichtung von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom, Gas und/oder Wärme aus Erneuerbaren Energien sowie deren vollständige oder teilweise Weiterveräußerung, insbesondere an die Trianel GmbH, deren Beteiligungsunternehmen, deren Gesellschafter oder sonstige Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung,
- b. die Planung, Entwicklung und Errichtung von Anlagen in Deutschland, die für die Speicherung von Strom, Gas und/oder Wärme aus Erneuerbaren Energien und/oder die Einspeisung solchen Stroms und/oder Gases und/oder solcher Wärme in das öffentliche Netz notwendig und/oder förderlich sind (z. B. Batteriespeicher, Umspannwerke etc.) sowie deren vollständige oder teilweise Weiterveräußerung, insbesondere an die Trianel GmbH, deren Beteiligungsunternehmen, deren Gesellschafter oder sonstige Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung,
- c. die Erbringung von beratenden und sonstigen entgeltlichen Dienstleistungen im unmittelbaren Bereich der Energieversorgung,
- d. die Gründung von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, die Anlagen im Sinne der lit. a. und/oder b. planen, entwickeln, errichten und/oder betreiben und/oder Dienstleistungen im Sinne der lit. c. erbringen und

- e. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen im Sinne der lit. d., die ihren Sitz in Deutschland haben, sowie deren vollständige oder teilweise Weiterveräußerung, insbesondere an die Trianel GmbH, deren Beteiligungsunternehmen, deren Gesellschafter oder sonstige Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Zur Förderung des Gesellschaftszwecks ist sie auch berechtigt, Anlagen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit. a. und b. sowie Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 lit. e mittel- oder langfristig selbst zu betreiben bzw. zu halten oder insgesamt oder in Teilen weiterzuveräußern.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("Komplementärin") ist die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
2. Einzige weitere Gesellschafterin ("Kommanditistin") ist die Trianel GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von zunächst EUR 7.000.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen). Hiervon entfällt ein Anteil in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) auf die in das Handelsregister einzutragende Haftungseinlage der Kommanditistin (Kapital I). Der verbleibende Anteil in Höhe von EUR 6.900.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen neunhunderttausend) (Kapital II) wird auf einem gesonderten Konto verbucht. Das Kapital I kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Das Kapital II kann durch Gesellschafterbeschluss (in einer oder mehreren Stufen) um weitere bis zu EUR 8.000.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen) erhöht werden, sodass der Kapitalanteil der Kommanditistin (Kapital I und II)

dann insgesamt bis zu EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen) beträgt.

3. Die Haftungseinlage (Kapital I) ist spätestens zehn (10) Bankarbeitstage (in Aachen) nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in bar an die Gesellschaft zu leisten. Einlagen auf das Kapital II sind durch Geldeinlagen jeweils nach Aufforderung durch die Komplementärin zu leisten. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens fünf (5) Bankarbeitstagen (in Aachen) vorzusehen.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für die Kommanditistin werden ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein variables Kapitalkonto (Kapitalkonto II), ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt.
2. Auf dem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) wird die Haftungseinlage der Kommanditistin (Kapital I) gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) werden der weitere Kapitalanteil (Kapital II) und sonstige (Bar- und Sach-) Einlagen der Kommanditistin sowie die gemäß Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung dem Kapitalkonto II zuzuführenden Gewinnanteile gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Kommanditistin gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
5. Auf dem Verlustvortragskonto werden etwaige Verluste gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditistin ist nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Künftige Gewinne sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
6. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsjahr und Dauer

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Beteiligungsgesellschaften, der Komplementärin und/oder deren jeweiligen Gesellschaftern von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und deren Beteiligungsgesellschaften sowie den Gesellschaftern der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Planung, Entwicklung, Errichtung und/oder des Betriebs der Energieerzeugungs- und sonstigen Anlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert und/oder einen über die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Zustimmungserfordernisse hinausgehenden Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält.

§ 7

Vergütung der Komplementärin

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber der Kommanditistin.
2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00 die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 8

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin

1. Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, erfolgt die Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Kommanditistin, die insoweit geschäftsführungs- und vertretungsbefugt ist. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditistin Gebrauch zu machen.
2. Die Kommanditistin übt ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Soweit sich aus Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin nichts anderes ergibt, gilt § 9 für die Beschlussfassung durch die Kommanditistin entsprechend.
3. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditistin, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, ist die Kommanditistin zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Kommanditistin wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt.

§ 9

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Aufgabe des Briefes zur Post bzw. Versendung per Telefax bzw. E-Mail stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige (auch elektronische) Stimmabgabe gefasst werden.
4. Einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:
 - a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - b. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - c. Feststellung des Investitionsrahmens;
 - d. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht die nachfolgenden Abs. 5 oder 6 einschlägig sind;
 - e. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
 - f. Erteilung und Widerruf von Prokuren;

- g. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die einzelne Maßnahme einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt;
- i. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Kauf-, Liefer- und sonstigen Austauschverträgen, sofern das Vertragsvolumen bzw. das Volumen der Änderung einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt;
- j. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 überschritten wird;
- k. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, sofern die jährliche Belastung einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 und/oder die Laufzeit einen Zeitraum von 25 Jahren übersteigen;
- l. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
- m. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- n. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- o. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben;
- p. Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft;
- q. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Komplementärin zur Entscheidung vorgelegt werden;
- r. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es in den Fällen der vorstehenden lit. h. bis l. nicht, wenn und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten

Plan (z. B. Wirtschaftsplan gemäß § 10 oder festgestellter Investitionsrahmen gemäß § 13) enthalten sind.

5. Die Gesellschaft soll grundsätzlich nur solche Energieerzeugungs- und sonstigen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a. und b. bzw. Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, die solche Anlagen planen, entwickeln, errichten und/oder betreiben (nachfolgend insgesamt "Projekte"), erwerben, die die in **Anlage 9.5** festgelegten Grundvoraussetzungen einer Investition erfüllen. Bietet sich die Möglichkeit der Investition in ein neues Projekt, hat die Geschäftsführung das jeweilige Projekt, sofern diese Grundvoraussetzungen eingehalten sind, anhand der Investitionskriterien des festgestellten Investitionsrahmens gemäß § 13 zu prüfen und zu bewerten. Erfüllt das Projekt die Grundvoraussetzungen gemäß Anlage 9.5 und die Investitionskriterien des festgestellten Investitionsrahmens, ist die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses entbehrlich. Andernfalls wird die Geschäftsführung das Projekt unverzüglich im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung vorstellen und einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das betreffende Projekt einholen.
6. Sofern die Vorgaben des § 111 Abs. 1 GO NRW bzw. jeweils anwendbarer, vergleichbarer kommunalrechtlicher Vorschriften eingehalten sind, ist die Gesellschaft berechtigt, Projekte ganz oder teilweise zu veräußern. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es hierfür nur, sofern die für den Fall der Veräußerung von Projekten im festgestellten Investitionsrahmen gemäß § 13 festgelegten Desinvestitionskriterien nicht eingehalten werden. Bei mehreren, wirtschaftlich gleichwertigen Geboten sind Projekte vorrangig der Trianel GmbH, deren Beteiligungsunternehmen, deren Gesellschaftern sowie sonstigen Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung (in dieser Reihenfolge) zum Kauf anzubieten.
7. Gesellschafter, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Gesellschafter, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem

Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.
5. Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im Hinblick auf § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Einsichtsrecht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in den Abs. 1 und 3 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.
5. Die Kommanditistin hat das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 13

Investitionsrahmen

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Investitionsrahmen auf. Der Investitionsrahmen kann insbesondere Angaben zum Gesamtinvestitionsvolumen, zum Investitionsvolumen je Projekt, je MW (Energieerzeugung), je MVA (Energieeinspeisung) und/oder je Ah (Energiespeicherung), zur EK/FK-Quote sowie zu den Renditekriterien für den An- und/oder Verkauf von Projekten enthalten.
2. Der Investitionsrahmen ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterver-

sammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

3. Zeichnet sich unterjährig eine erhebliche Veränderung der bei der Erstellung des Investitionsrahmens zugrunde gelegten Basisannahmen ab, kann die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung jederzeit einen aktualisierten Investitionsrahmen vorlegen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Gewinnverwendung, Entnahmen

1. Im Rahmen des Beschlusses über die Ergebnisverwendung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, einen etwaigen Gewinn ganz oder teilweise dem variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) zuzuführen. Gewinnanteile, die nicht dem variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) zugeführt werden, werden auf dem Verrechnungskonto der Kommanditistin gebucht.
2. Die Kommanditistin ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf ihrem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.
3. Rückzahlungen vom variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden und kann eine Bestimmung enthalten, wonach die Rückzahlung nur vorübergehend erfolgt und die Gesellschaft bei Bedarf jederzeit berechtigt ist, den Rückzahlungsbetrag ganz oder in Teilen zurückzufordern. Der nachfolgende Abs. 4 bleibt unberührt.
4. Rückzahlungen vom variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) sind nicht zulässig, wenn und soweit das Verlustvortragskonto nicht ausgeglichen ist. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) auf das Verlustvortragskonto umgebucht werden.

§ 16

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Erstellung und Abstimmung des Gesellschaftsvertrages. Soweit ein Gesellschafter diese Kosten verauslagt hat, ist ihm der verauslagte Betrag zu erstatten.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Anlage 9.5: Grundvoraussetzungen einer Investition

Generelle Anforderungen an Projekte:

- Projektstandort: Deutschland
- Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien, insbesondere Onshore Windkraft und Photovoltaik, Energieeinspeisung, Energiespeicherung oder sonstige, mit dem Bereich der Erneuerbaren Energien verbundene Tätigkeiten und / oder Dienstleistungen im Sinne des § 107a GO NRW
- Der von der Gesellschaft für den Erwerb von Projekten zu leistende Eigenmittelbetrag darf in Summe die Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen zzgl. thesaurierter Gewinne nicht übersteigen.
- Projektentwicklungsdauer (Zeitraum zwischen Investitionsentscheidung und Inbetriebnahme): 0 - 6 Jahre

Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur einer Beteiligung:

- Rechtsform: GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder GmbH & Co. KG (keine AG, keine Rechtsform mit unbeschränkter Haftung)
- Gesellschaftssitz: Deutschland
- Beteiligungsanteil: mindestens 25,1 %. Ein Beteiligungsanteil in Höhe von mindestens 10 % ist ausreichend, sofern dauerhaft sichergestellt ist, dass Kommunen und/oder kommunal beherrschte Unternehmen unmittelbar oder mittelbar insgesamt mindestens 25,1 % halten.
- Die Gesellschaft verfolgt den öffentlichen Zweck der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder sonstiger, mit dem Bereich der Erneuerbaren Energien verbundener Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen im Sinne des § 107a GO NRW.
- Der Gesellschaftsvertrag genügt den kommunalrechtlichen Anforderungen des § 108 GO NRW.
- Die Beteiligung an einer Projektgesellschaft kann ihrerseits auch mit der mittelbaren Beteiligung an weiteren Gesellschaften, insbesondere Infrastrukturgesellschaften, verbunden sein. Für eine derartige mittelbare Beteiligung gilt dieser Abschnitt nur insoweit, als durch die Wahl der Rechtsform sichergestellt werden muss, dass eine unbeschränkte Haftung vermieden wird und eine dem Beteiligungsanteil und dem wirtschaftlichen Investment entsprechende, angemessene Einflussmöglichkeit gesichert ist.

Anforderungen an die Investitions- und Finanzierungsstruktur:

Nach einer ausführlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung genügt das Projekt den kommunalrechtlichen Anforderungen des § 109 GO NRW. Die Höhe der bei dieser Beurteilung jeweils zugrundezulegenden "marktübliche[n] Verzinsung des Eigenkapitals" im Sinne des § 109 Abs. 2 GO NRW ist im Investitionsrahmen jährlich unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen neu festzulegen.